

Vorbemerkungen:

Nach der Ausführungsverordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt (Schöffenwahl-AV) – AV des Ministeriums für Inneres und Justiz (3221 – I. 2) und RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 04. März 2009 – JMBl. NRW S. 70 – in der Fassung vom 22. Februar 2011 tritt bei jedem Amtsgericht in jedem fünften Jahr ein Ausschuss zusammen, der aus der Vorschlagsliste die Personen für das Schöffenamt wählt.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat zuletzt in seiner Sitzung am 14.03.2013 die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 gewählt. Die nächste Amtszeit der Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2023.

Nach den Bestimmungen der v. g. Schöffenwahl-AV besteht der Schöffenwahlausschuss aus der zuständigen Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht (Vorsitz), einer beamteten Person der Verwaltung und sieben Vertrauenspersonen in beisitzender Funktion (§ 40 GVG).

Als beamtete Person der Verwaltung gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten der Kreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle die Person, die allgemein die Vertretung wahrnimmt. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kann sich auch durch andere Beigeordnete oder durch eine beamtete Person mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen (Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. April 1987 - GV. NW. S. 156 / SGV. NW. 311 -).

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG). Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der einzelnen Verwaltungsbezirke oder ihrer Teile zueinander geregelt.

Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen ist der Zeitraum bis zum 31. Mai jedes fünften Jahres. Aufgrund der v. g. Terminvorgabe muss der Kreistag daher die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen für die Amtszeit 01.01.2019 – 31.12.2023 bereits in seiner Sitzung am 06.03.2018 wählen.

Die Anzahl der zu wählenden Vertrauenspersonen pro Amtsgerichtsbezirk beträgt:

Amtsgerichtsbezirk	Anzahl der Vertrauenspersonen
Königswinter	7

Rheinbach	7
Siegburg	7
Bonn	2
Waldbröl	2

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Personen wurden von den Kreistagsfraktionen benannt.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses am 05.03.2018 wird mündlich berichtet.

(Landrat)